



Stellungnahme

Berlin, 16. Januar 2017

Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung (BT-Drucksache 18/10483)

Einleitung

Sport ist ein wichtiger Teil des sozialen Lebens in Deutschland. Er dient zudem der Gesundheitsförderung als auch der Integration. Um diese Funktionen erfüllen zu können, ist es erforderlich, dass jeder sportlichen Betätigungen nachgehen kann. Dies ist nur möglich, wenn Sportanlagen auch in der Nähe von Wohngebäuden betrieben werden dürfen. Die Nähe zu Sportanlagen erhöht daher auch den Wohnwert einer Gegend.

Während die meisten Menschen Sportanlagen in ihrem weiteren Umfeld begrüßen, wollen viele hingegen keine Sportanlagen in der direkten Nähe zu ihrer Wohnung haben. Grund hierfür ist die von Sportanlagen ausgehende Lärmemission.

Der Verordnungsentwurf sieht nun zum einen eine Absenkung des Lärmschutzniveaus werktags zwischen 20:00 und 22:00 Uhr und sonn- und feiertags zwischen 13:00 und 15:00 Uhr sowie zwischen 20:00 und 22:00 Uhr um 5 dB für alle Gebietstypen vor. Zum anderen sollen für den vorgesehenen neuen Gebietstyp „Urbane Gebiete“ Immissionsrichtwerte eingeführt werden. Schließlich möchte die Bundesregierung durch die Verordnung den Bestandsschutz für Sportanlagen, die vor 1991 errichtet worden sind, verbessern.

Absenkung des Lärmschutzes

Haus & Grund Deutschland befürwortet die mit der Änderung der Verordnung angestrebte Möglichkeit der Verdichtung der Innenstädte. Wie der Ordnungsgeber in der Begründung jedoch selber ausführt, haben Hörversuche ergeben, dass eine Pegeländerung von 3 dB zu einer unterscheidbaren Veränderung im Lautstärkeempfinden führt. Die Absenkung des Lärmschutzniveaus um 5 dB während der generellen abendlichen Ruhezeiten sowie der mittäglichen Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen führt also zu einer Änderung des Lautstärkeempfindens der Anwohner.

Sowohl die generellen abendlichen Ruhezeiten als auch die mittäglichen Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen dienen der Verhinderung von Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Lärm. Gerade in der heutigen Zeit, in der Menschen permanent Lärm ausgesetzt sind, ist es wichtig, dass es auch Zeiten gibt, in denen die Menschen keinem oder weniger Lärm ausgesetzt sind. Dies gilt insbesondere für die Zeiten vor dem Schlafen gehen. Die abendlichen Ruhezeiten sind außerdem für Kinder besonders wichtig, da sie meist bereits zu diesen Zeiten schlafen. Aber auch die mittäglichen Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen sind wichtig, da die Menschen insbesondere diese Zeiten nutzen, um von dem Alltagsstress im Freien zu entspannen.

Dass den Ruhezeiten eine wichtige Bedeutung beigemessen wird, hat auch die Änderung der 18. BImSchV im Jahr 2006 gezeigt. Mit der Einführung des § 6 der 18. BImSchV ist für internationale und nationale Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung eine Ausnahme von den abendlichen Ruhezeiten eingeführt worden. Auch hier hat sich der Gesetzgeber gegen die generelle Einschränkung der abendlichen Ruhezeiten entschieden, um zu gewährleisten, dass Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Lärm nicht zu befürchten sind (BR-Drs. 711/05).

Bei einer Absenkung des Lärmschutzniveaus um 5 dB während der generellen abendlichen Ruhezeiten sowie der mittäglichen Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen sind negative gesundheitliche Auswirkungen auf die Anwohner von Sportanlagen zu befürchten. Betroffene Wohngebäude können dadurch an Wert verlieren und deren Vermietbarkeit kann sinken. Um ein vergleichbares Lärmniveau für die betroffenen Anwohner zu gewährleisten, müssten bauliche Schallschutzmaßnahmen an den Wohngebäuden ergriffen werden, deren Kosten die Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Sportanlagen übertreffen werden. Hierdurch kann jedoch die erhöhte Lärmbeeinträchtigung auf Freiflächen wie Balkone oder Gärten nicht kompensiert werden.

Dass es bei der Beeinträchtigung durch Verkehrslärm in der Regel keine Ruhezeiten gibt, ändert nichts an der zusätzlichen Beeinträchtigung durch Sportlärm. Sportlärm unterscheidet sich von Verkehrslärm. Die bestehende Belastung durch Verkehrslärm würde durch die zusätzliche erhöhte Belastung durch Sportlärm verstärkt werden.

Haus & Grund Deutschland erkennt die soziale, integrative und gesundheitsfördernde Bedeutung des Sports an. Allerdings darf dieser nicht zu Nachteilen der Anwohner von Sportanlagen führen. Daher begrüßt Haus & Grund Deutschland, dass die Ruhezeiten generell beibehalten werden sollen. Eine Absenkung des Lärmschutzniveaus werktags zwischen 20:00 und 22:00 Uhr und sonntags und feiertags zwischen 13:00 und 15:00 Uhr sowie zwischen 20:00 und 22:00 Uhr um 5 dB führt jedoch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Anwohner oder zu erhöhten Kosten des Wohnens in Anliegergebieten. Haus & Grund Deutschland schlägt daher vor, eine entsprechende Absenkung des Lärmschutzniveaus allenfalls um 2 dB zuzulassen.

Urbane Gebiete

Haus & Grund Deutschland begrüßt die Einführung des Gebietstyps „Urbane Gebiete“ zur Nachverdichtung und dem Schließen von Baulücken und Brachflächen. Allerdings sieht Haus & Grund die geplante Festsetzung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm für „Urbane Gebiete“ auf 63 dB(A) tags und auf 48 dB(A) nachts kritisch, da diese eine deutlich höhere Lärmbelastung des Wohnens in diesen Gebieten bedeutet als in allen anderen Gebieten, in denen bisher eine Wohnnutzung zulässig ist.

Haus & Grund Deutschland fordert daher, auch in der Sportanlagenlärmenschutzverordnung die Immissionsrichtwerte entsprechend den Werten für Kern-, Dorf- und Mischgebiete festzusetzen.

Bestandsschutz

Durch die Verbesserung des Bestandsschutzes für Sportanlagen, die vor 1991 errichtet worden sind, soll die aktuelle lokale Lärmsituation nicht verschlechtert werden. Die in Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen als unwesentliche Änderungen rechtfertigen daher den Erhalt des Altanlagenbonus.

Haus & Grund Deutschland

Haus & Grund ist mit rund 900.000 Mitgliedern der mit Abstand größte Vertreter der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Deutschland. Die Haus & Grund-Mitglieder bieten über 10 Millionen Mietern ein Zuhause. Den Zentralverband mit Sitz in Berlin tragen 22 Landesverbände und über 900 Vereine.

Als Mitglied der Union Internationale de la Propriété Immobilière (UIPI) engagiert sich Haus & Grund Deutschland auch für den Schutz des privaten Immobilieneigentums in der Europäischen Union.

Volkswirtschaftliche Bedeutung der privaten Immobilieneigentümer

- ▶ Die privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Deutschland verfügen über rund 33,3 Millionen Wohnungen, also über 80,6 Prozent des gesamten Wohnungsbestandes.
- ▶ Sie bieten 66 Prozent aller Mietwohnungen an.
- ▶ Sie bieten knapp 30 Prozent aller Sozialwohnungen an.
- ▶ Sie investieren jährlich über 95 Milliarden Euro in ihre Immobilien.
- ▶ Diese Summe entspricht der Hälfte der Umsätze der Bauindustrie mit ihren 2,2 Millionen Beschäftigten.
- ▶ Unter Berücksichtigung der positiven Beschäftigungseffekte in weiteren Branchen sichern oder schaffen diese Investitionen jährlich insgesamt 1,8 Millionen Arbeitsplätze.